

### **Andere Overheads/ Infrastrukturpauschalen**

Es gibt diverse andere Geldgeber, die Infrastrukturpauschalen gewähren. Dazu zählen z.B. die EU (in einigen Programmen), der Gemeinsame Bundesausschuss und diverse Stiftungen.

Auch bei diesen Infrastrukturpauschalen wird ein 50%iger Anteil auf eine zentrale Fakultätskostenstelle abgeführt. Die anderen 50% verbleiben auf der Projektkostenstelle und sind in der Projektlaufzeit, bzw. bis 30.11. des Folgejahres, entsprechend eventueller Verwendungsrichtlinien auszugeben.

### **Infrastrukturpauschalen bei Innovationsfonds und AiF**

Ausgaben für die projektbezogene Infrastrukturpauschale gemäß dem geltenden Finanzierungsplan sind in der Zahlungsanforderung und den rechnerischen Nachweisen als prozentualer Anteil bezogen auf die tatsächlichen Personalausgaben abzurechnen. Wird die Höhe der Infrastrukturpauschale im Projektverlauf geändert, gilt der neue Prozentsatz rückwirkend ab Projektbeginn.

Der Förderempfänger hat mit dem Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die erhaltene Infrastrukturpauschale tatsächlich in der abgerechneten Höhe zur Finanzierung der projektbezogenen Infrastrukturausgaben verwendet wurde.